

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein der Freunde und Förderer der staatlichen Grundschule Creuzburg e.V.

Der Inhalt der Vereinssatzung und der zugehörigen Beitragsordnung sind mir bekannt. Ich akzeptiere diese vollumfänglich. Ich bin damit einverstanden, dass der Verein die von mir gemachten Angaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert und sie ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet.

Name, Vorname	
Name des Kindes, Klasse	
Ggf. weitere Kinder	
Anschrift	
E-Mail	
Telefonnummer	

Ich unterstütze den Verein mit dem folgenden Jahresbeitrag:

Mindestbeitrag	*	12 EURO
Wunschbeitrag	*	

*Feld zur Auswahl, bitte ankreuzen

Des Weiteren erlaube ich dem Verein, mich als „Helfende Hand“ für Veranstaltungen und Umsetzungen von Projekten unter der o.g. Telefonnummer zu kontaktieren.

ja _____ nein _____

Ort, Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Verein widerruflich, den Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Name der Bank	

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Wir bitten, Änderungen an der Bankverbindung dem Verein sofort anzuzeigen. Sollte der Einzug auf dem angegebenen Konto erfolglos sein, behalten wir uns vor, die durch Rücklastschrift entstandenen Bankgebühren geltend zu machen.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der staatlichen Grundschule Creuzburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der staatlichen Grundschule Creuzburg“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Creuzburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch die Unterstützung der staatlichen Grundschule Creuzburg und ihrer Schüler. Zur Verwirklichung dieses Zwecks wird der Verein insbesondere personelle und materielle Unterstützung leisten:
- bei der Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen wie z.B. Schulfesten, Projektwochen, Sportfesten, Schul- und Klassenausflügen u.v.m.,
 - bei der Gestaltung von Arbeitsgemeinschaften, für die Hortbetreuung, bei der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Kindergärten, Sportvereinen und kulturellen Einrichtungen,
 - bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, von Materialien zur Ausstattung der Schulbibliothek, Sport- und Spielgeräten und sonstiger für die Bildungsarbeit geeigneter Gegenstände, soweit für diese keine Mittel vom Schulträger bereitgestellt werden können.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt,
 - wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen ein Jahr nach Fälligkeit trotz
 - Mahnung nicht vollständig nachgekommen ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Betroffenen schriftlich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat. Der Ausschluss wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag wird erstmals mit dem Beitritt für das laufende Geschäftsjahr fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Mitglied kann sich gegenüber dem Verein zur Zahlung höherer Beiträge verpflichten.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden aufgebracht werden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Weiteres Organ ist der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Jahresrechnung mit dem Bericht der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 3 Wochen zwischen Absende- und Versammlungstermin zu erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Die Tagesordnung ist durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder – unter Angabe des Grundes – schriftlich beim Vorstand beantragt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt gemäß Abs. 2.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

- (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Mehrheit ist auch für eine Änderung des Vereinszwecks ausreichend.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm für die Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss jeweils enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - den Namen des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

Die Niederschriften sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine Ersatzperson bestellen.
- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
- (4) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Satzung und der Mitgliederversammlung vorgegebenen Richtlinien. Ihm obliegt insbesondere:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung und Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, sofern dabei der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend ist. Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden werden im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter wahrgenommen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die zwei Rechnungsprüfer werden aus der Mitte der Mitglieder für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 6 Absatz 6 Satz 5).
- (2) Änderungen der Satzung, die aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Solche Satzungsänderungen sind der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 2 mindestens 4 Wochen. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Regeln des § 6 Absatz 6 zur Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der ortsansässigen Grundschule mit der Auflage zur gemeinnützigen Verwendung entsprechend dem in § 2 beschriebenen Vereinszweck.

§ 11 Inkrafttreten

Die mit § 7 Absatz 1 verbundenen organisatorischen Änderungen der Vereinssatzung wurden in der Mitgliederversammlung am 05. November 2020 einstimmig beschlossen.

Creuzburg, den 05. November 2020